

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Schard (CDU)

und

## Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

### "Landesaufnahmeprogramm Syrien" im Freistaat Thüringen - Teil II

Seit dem 10. September 2013 haben syrische Staatsangehörige, die vom Bürgerkrieg in Syrien betroffen sind, die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zu erlangen, sofern sie enge verwandtschaftliche Beziehungen zu in Thüringen aufenthaltsberechtigten Personen haben, die bereit und in der Lage sind, den Lebensunterhalt ihrer Verwandten während des Aufenthalts in Deutschland zu sichern. Seitdem wurde das "Landesaufnahmeprogramm Syrien" stetig verlängert - zuletzt bis 31. Dezember 2022.

Mit Schreiben vom 14. Januar 2022 teilte das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz mit, dass eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis unabhängig davon ist, ob der Stammberechtigte noch seinen Wohnsitz in Thüringen hat.

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/3928** vom 13. Oktober 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. Dezember 2022 beantwortet:

1. Wie viele der über das Landesaufnahmeprogramm eingereisten Personen haben einen Antrag auf Streichung der Wohnsitzauflage gestellt?

Antwort:

Statistische Angaben im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

2. Nach welchem Zeitraum erfolgte im Durchschnitt eine solche Antragstellung?

Antwort:

Statistische Angaben im Sinne der Fragestellung liegen Landesregierung nicht vor.

3. Wie viele Personen ziehen im Durchschnitt zu einer Referenzperson?

Antwort:

Statistische Angaben im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

4. Wie lange hielten sich die Referenzpersonen durchschnittlich bis zur Antragstellung im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms beziehungsweise bis zum Zuzug der Familienangehörigen schon in Thüringen auf?

Antwort:

Nach der Landesaufnahmeanordnung Syrien ist es für eine Aufnahme von Familienangehörigen unter anderem erforderlich, dass die Referenzperson seit mindestens sechs Monaten in Thüringen ihren Haupt-

wohnsitz oder alleinigen Wohnsitz hat. Wie lange sich eine Referenzperson bis zur Antragstellung oder bis zum Zuzug der Familienangehörigen in Thüringen aufhält, wird statistisch nicht erfasst.

5. Wie viele der angegebenen Referenzpersonen halten sich weiterhin mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen auf?

Antwort:

Statistische Angaben im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

6. Wie schätzt die Landesregierung die Situation ein, dass Antragsteller (Referenzpersonen) nur zur Durchführung des Landesaufnahmeprogramms nach Thüringen ziehen?

Antwort:

Die Motivation für einen eventuellen vormaligen Umzug der Referenzperson nach Thüringen wird im Zusammenhang mit dem Landesaufnahmeprogramm nicht erfasst. Maßgeblich ist, dass die Referenzperson seit mindestens sechs Monaten in Thüringen ihren Hauptwohnsitz oder alleinigen Wohnsitz hat und die weiteren Voraussetzungen der Landesaufnahmeanordnung erfüllt sind.

7. Hat die Landesregierung in diesem Zusammenhang Kenntnis über Scheinanmeldungen?

Antwort:

Statistische Erhebungen im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

8. Wie begründet die Landesregierung die Regelung, dass eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis seit Anfang dieses Jahres unabhängig davon ist, ob der Stammberechtigte noch seinen Wohnsitz in Thüringen hat und wie steht die Landesregierung zu dem Umstand, dass dadurch Scheinanmeldungen und aufnahmeprogrammbedingte Zuzüge gefördert werden?

Antwort:

Eine Aufnahme auf Grundlage der Landesaufnahmeanordnung Syrien kann dann erfolgen, wenn die in der Landesaufnahmeanordnung näher bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehören unter anderem eine Flucht infolge des Bürgerkriegs, ein näher bezeichnetes Verwandtschaftsverhältnis sowie die Abgabe einer Verpflichtungserklärung für jede einreisewillige Person. Darüber hinaus müssen die einreisewilligen Personen die Einreise zu ihren in Thüringen lebenden Verwandten beantragen, soweit es sich bei diesen um deutsche Staatsangehörige oder syrische Staatsangehörige, die im Besitz eines befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitels sind und sich mindestens seit einem Jahr im Bundesgebiet aufhalten, handelt und diese jeweils seit mindestens sechs Monaten in Thüringen ihren Hauptwohnsitz oder alleinigen Wohnsitz haben. Wenn die Einreise der Verwandten auf Grundlage der Landesaufnahmeanordnung erfolgt ist, besteht für eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach Sinn und Zweck der Regelung keine zwingende Notwendigkeit, dass der Stammberechtigte noch seinen Wohnsitz in Thüringen hat. Ein in Deutschland lebender Stammberechtigter des aufzunehmenden Verwandten hat, sofern sein Aufenthaltstitel nicht selbst mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage versehen ist, grundsätzlich das Recht auf freie Wohnsitzwahl und ist nicht verpflichtet, dauerhaft in Thüringen wohnen zu bleiben. Zudem kann die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des aufgenommenen Verwandten erst nach zwei Jahren erfolgen, da seine ursprüngliche Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit der Landesaufnahmeanordnung für zwei Jahre erteilt wird. Die Landesregierung teilt daher auch nicht die Meinung, dass durch die Möglichkeit des Stammberechtigten, vor der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis seines aufgenommenen Verwandten aus Thüringen fortzuziehen, Scheinanmeldungen gefördert werden.

9. Wie schätzt die Landesregierung den Umstand ein, dass Verpflichtungserklärungen im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms auch von Dritten abgegeben werden können, die nicht in Thüringen wohnhaft sind?

Antwort:

Die Möglichkeit der Abgabe von Verpflichtungserklärungen durch Dritte, die nicht in Thüringen wohnhaft sind, entspricht der geltenden Rechtslage. Dies ergibt sich sowohl aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz zu § 68 AufenthG als auch aus dem "Bundeseinheitlichen Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 Ab-

satz 2 und § 67 AufenthG". Zudem steht auch der Wortlaut der Landesaufnahmeanordnung Syrien der Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch Dritte, die außerhalb Thüringens wohnen, nicht entgegen.

10. Welche Kosten entstehen dem Freistaat Thüringen jährlich durch das Landesaufnahmeprogramm?

11. Wie setzen sich diese Kosten zusammen?

Antwort zu den Fragen 10 und 11:

Die Fragen 10 und 11 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Lebensunterhalt der im Rahmen der Thüringer Landesaufnahmeanordnung eingereisten syrischen Geflüchteten muss entsprechend der nach der Aufnahmeanordnung erforderlichen Verpflichtungserklärung gesichert sein. Die Verpflichtungsgeber haben für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag der Einreise sämtliche öffentliche Mittel, die für den Lebensunterhalt der betreffenden Geflüchteten aufgewendet werden, einschließlich der Versorgung mit Wohnraum, zu erstatten. Um die finanzielle Belastung der sich verpflichtenden Personen einzuschränken, wurden jedoch die Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz von der Verpflichtungserklärung ausgenommen. Diese sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu gewähren und werden vom Land erstattet. Diese Kosten für Geflüchtete, die auf der Grundlage der Thüringer Landesaufnahmeanordnung eingereist sind, werden nicht gesondert ausgewiesen und sind daher nicht zu beziffern.

Adams  
Minister